



recht auf ein Maximum von 15.95 Franken pro Tag festgelegt (KVG Art. 25a Abs. 5). Die Ausgleichskasse vergütet im Rahmen der Ergänzungsleistungen die Kostenbeteiligungen der versicherten Personen von maximal 1000 Franken pro Jahr. Diese werden aber nicht differenziert erfasst, d.h. die Kostenbeteiligungen für Spitexbeiträge können nicht ausgewiesen werden. Bei den Ergänzungsleistungen resultiert jedoch keine Differenz zwischen Personen, die zu Hause leben und jenen, die im Heim leben.

#### Frage 2

Erfasst werden bei den Kosten nur die Fallkosten, das heisst in einem Fall können mehrere Personen enthalten sein (ein Fall enthält durchschnittlich ca. 1.15 Personen). Bei den Ergänzungsleistungen kostet ein Fall zu Hause durchschnittlich Fr. 7180 Franken pro Jahr, im Heim 34 858 Franken pro Jahr. Die Differenz zwischen zu Hause lebenden und im Heim lebenden Personen beträgt damit pro Fall durchschnittlich 27 678 Franken pro Jahr.

#### Frage 3

Personen zu Hause können leichte, Personen im Heim mittlere und schwere Hilflosenentschädigungen beziehen. Bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen für Personen im Heim werden ausgerichtete Hilflosenentschädigungen als Einnahme berücksichtigt. Aussagen zu weiteren sozialen Leistungen können aufgrund der nicht vorhandenen Informationsgrundlagen nicht gemacht werden.

**Präsident.** Der Interpellant ist von der Antwort nicht befriedigt, gibt aber keine Erklärung ab. Damit sind wir am Ende der Geschäfte der Justiz-, Gemeinden-, und Kirchendirektion. Ich danke dem Herrn Regierungsratspräsidenten für die Präsenz. Wir sehen ihn in der Haushaltsdebatte wieder.